

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, § 519 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 380/74

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1975 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 380/74

3 Sa 96/73 Berlin

Verkündet
am 15. Oktober 1975
gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Gundelach für Recht erkannt:

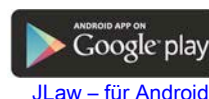
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Mai 1974 - 3 Sa 96/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß seine Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 14. August 1973 - 38 Ca 115/73 - als unzulässig verworfen wird.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadenersatz, weil die Beklagte ihn als Schauspieler nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen beschäftigt habe.

Der Kläger ist Schauspieler und Mitglied der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. Die Beklagte betreibt ein Theater und ist Mitglied des Deutschen Bühnenvereins. Die Parteien vereinbarten für die Spielzeit 1971/1972 ein Engagement. Schriftlich sicherte die Beklagte dem Kläger bei Übersendung des Dienstvertrages zu, sie werde ihm "zwei führende Rollen" übertragen. Nach einer vorzeitigen einverständlichen Beendigung des Engagements war der Kläger an einem anderen Theater zumindest zu den gleichen finanziellen Bedingungen wie bei der Beklagten beschäftigt.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte habe ihn nicht vertragsgemäß beschäftigt. Sie habe bei den Vertragsverhandlungen "zwei handelnde Stückmittelpunktsrollen" zugesagt, die ihm übertragene Rolle des "Henocho" in dem Stück "Porträt eines Planeten" von Friedrich Dürrenmatt sei weder eine "führende Rolle" noch eine "handelnde Stückmittelpunktsrolle". Ihm sei ein Schaden entstanden, weil er seine künstlerischen Fähigkeiten nicht habe weiterbilden können; sein Ansehen sei in der Meinung der Öffentlichkeit herabgesetzt worden. Dadurch könnten sich in der Zukunft seine Engagementsbedingungen verschlechtern.

Der Kläger hat vor dem Bühnenschiedsgericht in Berlin einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 20.000,-- DM nebst Zinsen gefordert. Dieses Schiedsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers zum Bühnenoberschiedsgericht in Köln ist erfolglos geblieben. Das Bühnenoberschiedsgericht nahm an, der Kläger habe nur Anspruch auf zwei "führende Rollen", nicht aber auf "handelnde Stückmittelpunktsrollen". Die Rolle des "Henocho" sei zwar eine Hauptrolle, aber keine führende Rolle. In diesem Stück sei der Kläger jedoch als gleichwertig mit anderen bekannten und besser dotierten Künst-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lern herausgestellt worden. Es gebe daher keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß dem Kläger ein materiell greifbarer Vermögensschaden entstanden sei.

Mit der beim Arbeitsgericht erhobenen Klage verlangt der Kläger Aufhebung dieses Schiedsspruchs und Verurteilung der Beklagten zu einem in seiner Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadenersatzbetrag. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger sei vertragsgerecht beschäftigt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 14. August 1973 abgewiesen. Dieses Urteil wurde dem Kläger am 3. Oktober 1973 zugestellt. Am 16. Oktober 1973 ging folgende Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht Berlin ein:

"In Sachen

Q ./. F V

- 38 Ca 115/73 -

legen wir gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Berlin
vom 14.8.1973, zugestellt
am 3. Oktober 1973

B e r u f u n g

ein.

Wir werden beantragen,

das Urteil der I. Instanz abzuändern und nach den in der I. Instanz zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen.

Begl. und einfache Abschrift
anbei."



- 4 -

Auf dieser Berufungsschrift befindet sich ein Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts mit dem Vermerk:

"2. Anl.-Bd. Akten"

Das Landesarbeitsgericht hat diese Berufung als zulässig angesehen. Es hat sie jedoch aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil seine Berufung nicht ordnungsgemäß war und deshalb als unzulässig zu verwerfen ist.

1. Nach feststehender Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung sind die Prozeßfortsetzungsbedingungen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Deshalb ist auch in der Revisionsinstanz noch zu prüfen, ob die Berufung ordnungsgemäß eingelegt worden ist (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO [zu II a der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Die Berufungsschrift des Klägers leidet an Mängeln, die der Zulässigkeit des Rechtsmittels nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs im Wege stehen. Danach muß eine Berufungsschrift nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern auch angeben, für und gegen welche Prozeßpartei das Rechtsmittel eingelegt ist (vgl. BAG 21, 368 = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO m.w.N.; Beschluß des erkennenden Senats vom 23. Juli 1975 - 5 AZB 27/75 - [demnächst] AP Nr. 31 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe]). Außerdem muß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Rechtsmittelschrift nach ständiger Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts den Rechtsmittelgegner bzw. seinen Prozeßbevollmächtigten und deren Anschriften so genau angeben, daß die Rechtsmittelschrift alsbald zugestellt werden kann. Fehlt es hieran, so kann der Mangel bis zum Ablauf der Berufungsfrist behoben werden, danach nicht mehr. Spätere Erklärungen oder Ergänzungen sind unbeachtlich; das Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen (vgl. BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG AP Nr. 27 zu § 518 ZPO m.w.N.; zuletzt Urteil vom 12. Juni 1975 - 3 AZR 267/74 - [demnächst] AP Nr. 30 zu § 518 ZPO). Dem Rechtsmittelbeklagten ist die Berufungsschrift nach § 519 a Satz 1 ZPO zuzustellen. Er hat ein berechtigtes Interesse daran, alsbald nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch diese Zustellung davon unterrichtet zu werden, ob das erstrittene Urteil mit einem Rechtsmittel angegriffen worden ist. Vom Rechtsmittelkläger wird nur eine geringe Mühe verlangt. Er mißachtet aber die Interessen des Rechtsmittelbeklagten, wenn er nicht sicherstellt, daß seine Rechtsmittelschrift sofort nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt werden kann (BAG Urteil vom 12. Juni 1975 - 3 AZR 267/74 - [demnächst] AP Nr. 30 zu § 518 ZPO).

Diesen Anforderungen genügt die Berufungsschrift des Klägers nicht. Weder sind die Parteirollen ersichtlich noch sind die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten oder wenigstens deren ladungsfähige Anschrift aufgeführt.

3. In der Forderung, daß die Berufungsschrift die Parteirollen mitteilen muß, weicht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entgegen der Ansicht der Revision nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Die Entscheidung BAG 21, 368 = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO verweist hierzu auf zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof seither nicht aufgegeben. Die von der Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

angeführte Entscheidung vom 28. März 1958 (NJW 58, 1780) befaßt sich mit der Frage, wie das Urteil, gegen das die Berufung gerichtet wird, zu bezeichnen ist (§ 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Nach dem Tatbestand dieses Urteils waren die Parteirollen und die Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten "richtig bezeichnet".

Soweit das Bundesarbeitsgericht darüber hinaus verlangt, daß aus der Berufungsschrift der Prozeßbevollmächtigte der Berufungsbeklagten mit ladungsfähiger Anschrift oder wenigstens die ladungsfähige Anschrift der Berufungsbeklagten selbst ersichtlich sind, rechtfertigt sich dies aus der besonderen Situation der Arbeitsgerichtsbarkeit, wo auch in der Berufungsinstanz Rechtsanwälte und Verbandsvertreter aus der ganzen Bundesrepublik auftreten können. Dies ist in BAG AP Nr. 27 zu § 518 ZPO [zu II 2 der Gründe] näher begründet; ebenso Urteil vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - [demnächst] AP Nr. 28 zu § 518 ZPO [zu II 1 der Gründe]. Auf beide Entscheidungen wird verwiesen.

4. Die genannten Mängel der Berufungsschrift könnten allerdings geheilt sein, wenn das Berufungsgericht die fehlenden Angaben vor Ablauf der Berufungsfrist aus anderen Unterlagen entnehmen konnte. Auch dies ist einhellige Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß vom 27. Mai 1975 - 5 AZB 17/75 - [demnächst] AP Nr. 29 zu § 518 ZPO; Urteil vom 12. Juni 1975 - 3 AZR 267/74 - [demnächst] AP Nr. 30 zu § 518 ZPO [zu III der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall müßte der Mangel der Berufungsschrift als geheilt angesehen werden, wenn ihr eine Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt hätte. Die entsprechende Behauptung des Klägers ist jedoch nicht bewiesen.

Der Akteninhalt spricht gegen den Kläger. Nach seiner Berufungsschrift hat er dem Original nur eine beglaubigte und eine einfache Abschrift dieser Rechtsmittelschrift beigelegt. Es fehlt jede Erwähnung, daß auch noch das ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

fochtene Urteil der ersten Instanz beigelegt wäre. Entsprechend enthält der Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts nur den Hinweis, daß der Berufungsschrift zwei Anlagen beigelegen hätten. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts hat dementsprechend nach Eingang der Berufungsschrift auch nicht verfügt, daß dem Rechtsmittelkläger die eingereichte Abschrift des erstinstanzlichen Urteils wieder zurückzugeben ist. Eine solche Verfügung ist nach den Äußerungen des zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle üblich, wenn ein Urteil beigelegt wurde.

Die vom Kläger zum Beweis für die hier streitige Tatsache eingereichte eidesstattliche Versicherung der früheren Kanzleiangestellten M W kann den Senat nicht überzeugen. Der Senat geht zwar davon aus, daß Frau W ihre Angaben nach bestem Wissen gemacht hat. Ein Irrtum ist jedoch nicht auszuschließen. Die Zeugin will den Vorgang, nämlich das Schreiben der Berufungsschrift und ihre Ablieferung zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil beim Landesarbeitsgericht - im November 1974 - nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen rekonstruiert haben. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, daß sich aus seinen Handakten nichts dafür ergebe, ob das Urteil der Berufungsschrift beigelegen hatte oder nicht. Eine weitere Begründung dafür, warum sich die Angestellte gerade an die Ablieferung dieser Berufungsschrift erinnern könnte, enthält die eidesstattliche Versicherung nicht. Es mag sein, daß sich Frau W an die Rechtssache und an den Mandanten erinnern konnte. Von Bedeutung wären nur solche Umstände gewesen, aus denen der Senat auf ein konkretes Erinnerungsvermögen gerade an die Ablieferung dieser Berufungsschrift mit Anlagen hätte schließen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

Der Senat hat von einer Vernehmung der Angestellten
W abgesehen. Der Kläger hat keine Anhaltspunkte dafür
vorgetragen, daß die Zeugin bei ihrer Vernehmung weitere
Gründe für ein konkretes Erinnerungsvermögen angeben könn-
te.

5. Die Mängel der Berufungsschrift sind auch bis zum Ab-
lauf der Berufungsfrist nicht auf andere Weise geheilt
worden. Die Berufungsfrist lief am 17. Oktober 1973 ab.
Die Akten des Arbeitsgerichts Berlin sind erst am 19. Ok-
tober 1973 eingegangen. Allein dadurch, daß das Berufungs-
gericht die Form als gewahrt erachtet hat, werden die Män-
gel der Berufungsschrift ebenfalls nicht geheilt (BAG AP
Nr. 21 zu § 518 ZPO [zu II 2 c der Gründe]; BAG AP Nr. 22
zu § 518 ZPO [zu II c der Gründe]).

6. Die Revision des Klägers war daher mit der Maßgabe
zurückzuweisen, daß seine Berufung gegen das erstinstanz-
liche Urteil als unzulässig verworfen wird.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither

Röglin Dr. Gundelach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)